



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Sandra Schreiber

Aktenzeichen : 855.12/Sb

Vorlage Nr. : TUA 003/2014

Datum : 07.10.2014

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL,P, Z, z.d.A.

Anlagen : Entwurf der Forstverwaltung für den
Bewirtschaftungsplan 2015

Thema:

Bewirtschaftungsplan 2015 für den Stadtwald
Furtwangen im Schwarzwald

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Technischen- und Umweltausschuss zugleich
der Betriebsausschüsse der Eigenbetriebe Technische Dienste, Wasserwerk und
Abwasserentsorgung am 18.11.2014**

1. Der Bewirtschaftungsplan 2015 für das forstwirtschaftliche Unternehmen wird festgestellt.
2. Die Planansätze werden in den Haushaltsplan 2015 übernommen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Die Forstverwaltung geht von einem ermittelten Hiebsatz von 3.900 Festmeter ohne Rinde aus. Die Veränderung der Waldfläche 2014 ist berücksichtigt.

Die Einnahmen aus dem Holzverkauf erhöhen sich trotz des geringeren Holzeinschlags von 300 TEuro um 16 TEuro auf 316 TEuro. Dieses Ergebnis wird aufgrund der guten Holzpreise erwartet.

Der Bewirtschaftungsplan 2015 veranschlagt Kosten i.H.v. 184.700 Euro. Die Kostenstellen Holzeinschlag betragen voraussichtlich 121.100 Euro, die Kulturpflege 5.900 Euro, der Waldschutz 3.900 Euro, die Bestandspflege 2.000 Euro und die Erschließung 9.800 Euro.

Im Ergebnis verbleibt ein voraussichtlicher Überschuss i.H.v. 133.800 Euro.

Da keine Leistungen mehr vom Eigenbetrieb Technische Dienste in Anspruch genommen werden, bleibt der Ansatz bei null Euro.

Die Verwaltungskosten sind mit 38.000 Euro angesetzt. Darin sind der Forstverwaltungskostenbeitrag i.H.v. 25.000 Euro (unter Buchungsart N), die Versorgungsumlage i.H.v. 11.000 Euro und der Verwaltungskostenbeitrag i.H.v. 2.000 Euro enthalten.

Das Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg hat den Landratsämtern und Bürgermeisterämtern der Stadtkreise als untere Forstbehörden mit Schreiben vom 27. November 2013 mitgeteilt, dass die von den Kommunen zu entrichtenden Forstverwaltungskostenbeiträgen ab dem 1. Januar 2014 vollumfänglich der Umsatzsteuer unterliegen.

Seit Beginn des Jahres 2014 herrschte bei den Kommunen eine große Unsicherheit, ob das zugrunde liegende Gesetz über den Forstverwaltungskostenbeitrag der Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der darin in § 1 Abs. 2 fixierte Betrag von 6,45 Euro je Erntefestmeter als Brutto- oder Netto-Entgeltvereinbarung zu verstehen ist und ohne gesetzliche Klarstellung dieser Betrag künftig automatisch mit Umsatzsteuer erhoben werden darf. Nun liegt ein Schreiben der Minister vor, wonach es nicht beanstandet wird, wenn der Forstverwaltungskostenbeitrag auch in den Jahren 2014 und 2015 noch ohne Umsatzsteuer erhoben wird. Den Forderungen des Gemeindetags nach einem zweijährigen Moratorium ist damit vollumfänglich Rechnung getragen.

Nach § 51 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg ist der jeweilige Bewirtschaftungsplan von der Körperschaft zu beschließen.

Es wird vorgeschlagen, dem Bewirtschaftungsplan 2015 mit den voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zuzustimmen.

Stand der Vorberatungen

Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat am 14.05.2013 das Forsteinrichtungswerk für den Zeitraum 2013 bis 2022 beschlossen.

Kosten und Finanzierung

Die Einnahmen und Ausgaben können dem Bewirtschaftungsplan 2015 entnommen werden (siehe Anlage).

